

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1959

Hamburg, 21. März 1959

Nummer 3

VERFASSUNG der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate nebst Einführungsgesetz

Der Landeskirchenrat verkündet hiermit die von der Landessynode am 9. Januar 1959 beschlossene Verfassung und das von der Landessynode am 12. Februar 1959 hierzu beschlossene Einführungsgesetz

Die Kirche

Artikel 1

Die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate lebt aus dem Bekenntnis zu Jesus Christus, dem Herrn.

Ihr ist aufgetragen, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt ist.

Die Auslegung der Heiligen Schrift und die Verwaltung der Sakramente geschieht in Übereinstimmung mit den altkirchlichen Bekenntnissen und den im Konkordienbuch niedergelegten Bekenntnisschriften der Reformation Martin Luthers.

unterweist und erzieht die Jugend im christlichen Glauben, nimmt sich der Schwachen und Kranken an und treibt das Werk der Inneren Mission. Sie arbeitet mit an der Ausbreitung des Evangeliums in aller Welt und hilft den Glaubensgenossen in der Zerstreuung. Sie weiß sich mitverantwortlich für das öffentliche Leben.

(2) Die Kirchengemeinde wird von ihrem Kirchenvorstand und ihrem Pfarramt geleitet. Diese erfüllen ihre Aufgaben in gemeinschaftlicher Verantwortung.

Artikel 7

(1) Die Kirchengemeinde ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sie wird vor Gerichten und Behörden durch einen Vorsitz in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes vertreten. Die Vertreter weisen sich als solche durch eine Bescheinigung des Landeskirchenamtes aus.

Artikel 8

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus den Pastoren der Kirchengemeinde, drei Gemeindeältesten und weiteren acht bis zwölf Kirchenvorstehern.

(2) Die Kirchenvorsteher bekleiden ihr Amt auf die Dauer von fünf Jahren, längstens jedoch bis zur Beendigung der Amtsdauer der Synode.

(3) Die Wahl der Kirchenvorsteher wird durch Gesetz geregelt. Die Gemeindeältesten werden vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte auf Lebenszeit gewählt.

Artikel 9

(1) Das Amt des Kirchenvorstehers ist ein Ehrenamt.

(2) Nur Gemeindeglieder, die sich treu zum Gottesdienst der Kirchengemeinde halten und an ihrem Leben teilnehmen, sollen das Amt eines Kirchenvorstehers bekleiden.

(3) Jeder Kirchenvorsteher soll sich zur Mitarbeit auf einem bestimmten Arbeitsgebiet zur Verfügung stellen.

(4) Das Amt des Kirchenvorstehers beginnt mit seiner Einführung in einem Gottesdienst und seiner Verpflichtung auf Bekenntnis und Ordnung der Kirche.

(5) Die Gemeindeältesten arbeiten im besonderen Maße mit dem Pfarramt zusammen in der geistlichen Führung der Kirchengemeinde und in der Ausübung der Kirchenzucht. Sie treten mit dem Pfarramt auf dessen oder auf eigenen Wunsch zusammen.

Artikel 2

Der Auftrag der Kirche bestimmt ihre Ordnungen und die Eigenständigkeit ihrer Rechtsetzung.

Artikel 3

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate — die Landeskirche — ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Sie gehört dem Lutherischen Weltbund und dem Oekumenischen Rat der Kirchen an.

Artikel 4

Die Landeskirche ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Kirchengemeinde

Artikel 5

(1) Die Gemeinden der Landeskirche sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, Ortsgemeinden (Kirchspiele).

(2) Glied einer Kirchengemeinde ist jeder evangelische Christ, der in ihrem Kirchspiel seinen gesetzlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, es sei denn, daß er einer anderen evangelischen Religionsgemeinschaft angehört, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat.

(3) Ein Gemeindeglied kann sich einer anderen Kirchengemeinde anschließen. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

(4) Mit der Gliedschaft in einer Kirchengemeinde ist die Zugehörigkeit zur Landeskirche begründet.

(5) Die Angehörigen der Landeskirche haben eine Kirchensteuer zu entrichten. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

(6) Die Kirchen der Gemeinden St. Petri, St. Nikolai, St. Katharinen, St. Jacobi und St. Michaelis heißen ihrer geschichtlichen Bedeutung wegen Hauptkirchen. Mit ihnen ist das Amt des Hauptpastors verbunden. Der Bischof hat seine Kanzel an einer der fünf Hauptkirchen und versieht hier das Amt des Hauptpastors.

Artikel 6

(1) Die Kirchengemeinde sorgt für die geordnete Verkündigung des Wortes Gottes und die rechte Verwaltung der Sakramente. Sie pflegt die Gemeinschaft unter ihren Gliedern. Sie

(6) Die Gemeindeältesten der Hauptkirchen erfüllen außerdem als Oberaltenkollegium die diesem nach Herkommen zustehenden Aufgaben.

Artikel 10

(1) Vorsitz des Kirchenvorstandes ist der Vorsitz des Pfarramtes (Art. 15 Abs. 2). Mit seiner Zustimmung kann jedoch ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes zum Vorsitz gewählt werden.

(2) Aus der Zahl der Kirchenvorsteher wählt der Kirchenvorstand

- den zweiten Vorsitz,
- die Gemeindeältesten,
- den verwaltenden Kirchenvorsteher,
- zwei Mitglieder der Beede,
- den Abgeordneten zur Synode und seinen Stellvertreter.

(3) An den Sitzungen des Kirchenvorstandes nehmen die der Gemeinde vom Kirchenrat zugeordneten Pastoren und die Hilfsprediger der Gemeinde mit beratender Stimme teil.

(4) Die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Kirchengemeinde können zur Berichterstattung oder Beratung hinzugezogen werden.

Artikel 11

(1) Der Kirchenvorstand wählt die Pastoren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Besetzung der Pfarrstellen nicht dem Kirchenrat zusteht.

(2) Der Kirchenvorstand ernennt und beaufsichtigt die Beamten und Angestellten der Kirchengemeinde unbeschadet der dem Kirchenrat zustehenden Rechte.

(3) Der Kirchenvorstand beschließt über Opfer und Sammlungen innerhalb der Kirchengemeinde, soweit diese nicht vom Kirchenrat angeordnet sind, und sorgt für die bestimmungsgemäße Verwendung.

(4) Der Kirchenvorstand trägt die Verantwortung für das Vermögen und die kirchlichen Gebäude. Er beschließt über den Voranschlag und die Abrechnung der Kirchengemeinde.

(5) Verpflichtungen und Verfügungen des Kirchenvorstandes über Gebäude, Grundstücke, Rechte an Grundstücken oder andere Vermögensteile außerhalb einer regelmäßigen Vermögensverwaltung oder ihre nichtbestimmungsgemäße Verwendung bedürfen der Genehmigung des Kirchenrates.

Artikel 12

(1) Im Einvernehmen mit dem Pfarramt entscheidet der Kirchenvorstand über die Einteilung der Pfarrbezirke und, soweit dies den Kirchengemeinden zusteht, über die gottesdienstliche Ordnung.

(2) Zusammen mit dem Pfarramt beruft der Kirchenvorstand zur Besprechung kirchlicher Fragen Gemeindeversammlungen ein, in denen auch über die Arbeit des Pfarramtes und des Kirchenvorstandes berichtet wird.

Artikel 13

(1) Der Kirchenvorstand führt die laufende Verwaltung durch einen Ausschuß, die Beede. Sie besteht aus dem verwaltenden Kirchenvorsteher, weiteren zwei Kirchenvorstehern und dem Vorsitz des Pfarramtes. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorsitz.

(2) Von den in die Beede gewählten Kirchenvorstehern scheidet in unmittelbar nach der Wahl auszuloser Reihenfolge mit Beginn jedes Rechnungsjahres ein Mitglied aus. Ausscheidende können wiedergewählt werden.

(3) Die Beede bleibt nach Schluß der Amtsdauer des Kirchenvorstandes bis zur Neuwahl der Beede im Amt.

Artikel 14

(1) Als Träger des geistlichen Amtes haben die Pastoren den Auftrag, das Wort Gottes zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten.

(2) Sie sind an das Ordinationsgelübde gebunden und erfüllen ihren Dienst im Rahmen der Ordnungen der Landeskirche.

Artikel 15

(1) Das Pfarramt einer Kirchengemeinde wird durch die Pastoren gebildet, die in ihr eine planmäßige Pfarrstelle innehaben; sie sind in ihren pfarramtlichen Pflichten und Rechten einander gleichgestellt.

(2) Den Vorsitz im Pfarramt führt der amtsälteste Pastor, im Pfarramt der Hauptkirchen der Hauptpastor.

(3) Amtsältester ist derjenige Pastor des Pfarramtes, der am längsten eine planmäßige Pfarrstelle der Landeskirche innehat.

(4) Das Pfarramt gibt sich eine Pfarramtsordnung.

Artikel 16

(1) Die Kirchengemeinde stützt sich in der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem diakonischen und missionarischen Auftrag ergeben, auf weitere Ämter und Dienste. Sie werden

von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern versehen. Das Pfarramt und die Mitarbeiter kommen regelmäßig zu Arbeitsbesprechungen zusammen.

(2) Rechte und Pflichten der Mitarbeiter werden, soweit erforderlich, durch Gesetz geregelt.

(3) Hauptamtliche Mitarbeiter einer Kirchengemeinde können in ihr nicht das Amt eines Kirchenvorstehers bekleiden.

Artikel 17

Der Dienst der Pfarrvikarinnen wird durch Gesetz geregelt.

Übergemeindliche Ämter und Werke

Artikel 18

(1) Zur Erfüllung des Auftrages der Kirche bestehen neben den Kirchengemeinden übergemeindliche diakonische und missionarische Ämter und Werke der Kirche sowie Berufsgemeinden und Anstalten. Sie sind Lebens- und Wesensäußerung der Kirche.

(2) Soweit ihre Arbeit der unmittelbaren Obhut und Verantwortung der Landeskirche untersteht, sind dafür gesamtkirchliche Pfarrämter und ihnen zugeordnete Ämter und Dienste eingerichtet.

(3) Die Verbindung der Landeskirche mit freien Werken und Einrichtungen wird in Vereinbarungen und Arbeitsrichtlinien gesichert und gepflegt.

Die Kirchenkreise

Artikel 19

(1) Die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden findet ihre Förderung in den Kirchenkreisen.

(2) Die Zahl der Kirchenkreise und die Kreiszugehörigkeit der Kirchengemeinden wird durch Gesetz geregelt.

(3) In jedem Kirchenkreis bestehen der Pfarrkonvent und der Kirchenkreis-Ausschuß.

Artikel 20

(1) Der Pfarrkonvent besteht aus

- a) den Hauptpastoren und Gemeindepastoren des Kirchenkreises,
- b) den Pastoren der im Kirchenkreis liegenden Anstalten,
- c) den vom Bischof zugewiesenen Pastoren gesamtkirchlicher Ämter, Pfarrämter und an Anstalten, Pastoren der Landeskirche und Pfarrvikarinnen.

(2) Der Pfarrkonvent wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Hilfsprediger und Vikare im Kirchenkreis nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Artikel 21

Aufgabe des Pfarrkonventes ist es,

- a) die Gemeinschaft zu pflegen, theologische Fragen und kirchliche Angelegenheiten sowie die vom Bischof oder vom Geistlichen Ministerium zugewiesenen Beratungsgegenstände zu bearbeiten,
- b) auf je zwei aus dem Kirchenkreis in die Synode gewählte Kirchenvorsteher einen Gemeindepastor und dessen Stellvertreter in die Synode zu wählen.

Artikel 22

(1) Der Kirchenkreis-Ausschuß besteht aus

- a) dem Vorsitzenden des Pfarrkonventes und seinem Stellvertreter,
- b) den zum Kirchenkreis gehörenden Mitgliedern der Synode und ihren Stellvertretern,
- c) bis zu drei vom Pfarrkonvent zu wählenden Pastoren, die diesem gemäß Art. 20 Abs. 1 b und c angehören,
- d) je einem Vertreter der in den Gemeinden des Kirchenkreises tätigen Gemeindevorstände, Gemeindegliederinnen, Kirchenmusiker und Kirchenbuchführer; diese werden in einer gemeinsamen Sitzung unter Leitung des Vorsitzenden des Pfarrkonventes gewählt.

(2) Der Kirchenkreis-Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Einer von ihnen soll ein Pastor, der andere ein Kirchenvorsteher sein.

Artikel 23

(1) Der Kirchenkreis-Ausschuß hat insbesondere

- a) kirchliche Angelegenheiten und die gemeindliche Arbeit zu beraten sowie gemeinsame missionarische und diakonische Veranstaltungen durchzuführen,
- b) den Kirchengemeinden bei der Durchführung besonderer Aufgaben behilflich zu sein,
- c) die Kirchenvorstände zu gemeinsamen Beratungen untereinander oder mit den Mitarbeitern der Kirchengemeinde zusammenzurufen.

(2) Der Kirchenkreis-Ausschuß kann ferner zur Beratung von Synodalvorlagen zusammentreten.

Die Leitung der Landeskirche

Artikel 24

Die Landeskirche wird von Synode, Bischof und Kirchenrat in gemeinschaftlicher Verantwortung geleitet. Sie sind berufen, die dem Bekenntnisstand entsprechende Ordnung und die Einheit der Landeskirche zu wahren und die Gemeinschaft mit der evangelischen Christenheit lebendig zu halten.

Die Synode

Artikel 25

(1) Die Synode besteht aus

- a) dem Bischof,
- b) den Hauptpastoren,
- c) dem Präsidenten des Landeskirchenamtes,
- d) einem Kirchenvorsteher jeder bei Beginn der Amtszeit der Synode bestehenden Kirchengemeinde,
- e) den von den Pfarrkonventen entsandten Gemeindepastoren,
- f) einem von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Hamburg entsandten Mitglied, das der evangelisch-lutherischen Kirche angehören muß,
- g) drei Pastoren aus verschiedenen gesamtkirchlichen Pfarrämtern und einem Pastor der Anstalten der Inneren Mission; die Wahl dieser Synodalen und ihrer Stellvertreter wird durch Verordnung des Kirchenrates geregelt.

(2) Für jedes der unter Abs. 1 d—g gewählten Mitglieder der Synode ist von den entsprechenden Körperschaften ein Stellvertreter mitzuwählen.

(3) Der gewählte Stellvertreter tritt ein, wenn das Mitglied verhindert oder ausgeschieden ist. Ein ausgeschiedener Stellvertreter wird durch Nachwahl ersetzt.

(4) Durch gemeinsamen Beschluß des Kirchenrates und des Hauptausschusses können bis zu zwölf Persönlichkeiten, die sich im kirchlichen Leben besonders bewährt haben, in die Synode berufen werden. Ein Drittel der Berufenen dürfen Theologen sein.

(5) Das Amt des Synodalen ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder der Synode vertreten in ihr die Gesamtkirche; sie sind an Weisungen nicht gebunden. Bei Übernahme des Amtes werden die Synodalen und ihre Stellvertreter auf ihr Amt verpflichtet.

Artikel 26

(1) Die Synode wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit ihrem ersten Zusammen-treten.

(2) Die Neuwahl findet im letzten Vierteljahr der Amtszeit statt.

(3) Die Synode wird erstmals vom Bischof einberufen und von ihm bis zur Wahl ihres Präsidenten geleitet.

(4) Die Synode wählt aus ihrer Mitte das Präsidium. Es besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, zwei Schriftführern und zwei Beisitzern. Der Präsident muß ein Laienmitglied sein.

Artikel 27

(1) Die Synode wird vom Präsidenten mindestens zweimal im Jahr einberufen, ferner, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder oder der Kirchenrat es beantragen.

(2) Die Sitzungen der Synode sind öffentlich. Das Präsidium kann auf Antrag des Kirchenrates oder von zwanzig Mitgliedern die Öffentlichkeit für bestimmte Punkte der Tagesordnung oder für die ganze Sitzung ausschließen. Es kann ferner die Synode zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen.

Artikel 28

(1) Die Synode kann über alle Angelegenheiten der Landeskirche beraten und darüber entscheiden, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind. Sie kann Anfragen an den Bischof und den Kirchenrat richten.

(2) Sie nimmt den Bericht des Bischofs über die kirchliche Lage entgegen und berät darüber.

(3) Dem Bischof ist in der Synode jederzeit das Wort zu erteilen.

Artikel 29

Die Synode wählt

- a) den Bischof (Art. 36),
- b) die Mitglieder des Kirchenrates (Art. 40 Abs. 1 b und e),
- c) die Abgeordneten zur Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands,
- d) die Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 30

(1) Die Synode allein hat das Recht der kirchlichen Gesetzgebung; andere Organe dürfen nur auf Grund besonderer Ermächtigung dieser Verfassung oder der Synode durch Verordnung Recht setzen.

(2) Die Synode stellt vor Beginn jedes Rechnungsjahres den Haushaltsplan der Landeskirche durch Gesetz fest. Darin sind alle Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres einzusetzen und auszugleichen.

(3) Die Synode genehmigt die Jahresabrechnung der Landeskirche.

Artikel 31

(1) Eine Gesetzesvorlage ist angenommen, wenn ihr bei der Gesamtabstimmung mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode zugestimmt haben.

(2) Erhält sie diese Mehrheit nicht, so werden eine zweite Beratung und Abstimmung erforderlich. Diese dürfen nicht an demselben Tage erfolgen, wenn mindestens zehn Mitglieder widersprechen. In der zweiten Abstimmung genügt zur Annahme die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 32

(1) Für Beschlüsse über Gottesdienstordnung, Lebensordnung, Ordnung des Kirchenjahres, jährlich wiederkehrende Feste im Bereich der Landeskirche sowie über das Gesangbuch, die Agenden und die Lehrbücher zur kirchlichen Unterweisung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode erforderlich.

(2) Vor der Beschlußfassung ist ein Gutachten des Geistlichen Ministeriums einzuholen.

(3) Verneint das Gutachten, daß Vorlagen mit Gottes Wort oder mit Bekenntnis und Ordnung der Kirche übereinstimmen, so darf die Synode nicht gegen das Gutachten entscheiden, wenn es mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Geistlichen Ministeriums beschlossen worden ist.

Artikel 33

(1) Die Synode setzt als ständigen Synodalausschuß den Hauptausschuß ein.

(2) Er besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der Synode als dem ersten und zweiten Vorsitzenden und aus weiteren neun von der Synode aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern, von denen drei Pastoren sein müssen.

(3) Der Hauptausschuß bleibt nach Schluß der Amtszeit der Synode im Amt, bis die neue Synode ihren Hauptausschuß eingesetzt hat.

Artikel 34

(1) Der Hauptausschuß hat insbesondere die Aufgabe,
a) dringende oder vertrauliche Angelegenheiten der Landeskirche gemeinsam mit dem Kirchenrat zu beraten (Art. 44 Abs. 1),

- b) den vom Kirchenrat vorzulegenden Haushaltsplan der Landeskirche und die Jahresabrechnung der Landeskirche zu prüfen und der Synode über das Ergebnis der Prüfung zu berichten,
- c) auf Antrag des Kirchenrates Ausgaben zu bewilligen bis zu einer von der Synode für den Einzelfall festzusetzenden Höhe, jedoch ohne Beschränkung der Höhe, wenn eine dringende oder vertrauliche Behandlung des Falles geboten ist.

(2) Die Synode kann dem Hauptausschuß weitere Angelegenheiten zur Vorbereitung oder zur selbständigen Erledigung überweisen.

Artikel 35

Auf Antrag des Bischofs oder des Kirchenrates müssen Beschlüsse der Synode oder des Hauptausschusses von der Synode erneut verhandelt werden. Der Antrag muß innerhalb zweier Wochen nach dem Beschluß, gegen den er sich richtet, beim Präsidium der Synode eingehen. Er hat aufschiebende Wirkung. Der Beschluß, gegen den sich der Antrag richtet, wird ungültig, wenn über ihn nicht innerhalb dreier Monate von der Synode verhandelt wird. Wird der Beschluß, gegen den sich der Antrag richtet, auf Grund neuer Behandlung mit einer Stimmenmehrheit, wie sie für den ursprünglichen Beschluß vorgeschrieben war, bestätigt, so ist er endgültig.

Der Bischof

Artikel 36

Der Bischof wird von der Synode in nichtöffentlicher Sitzung auf Lebenszeit gewählt. Die Wahl ist geheim. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 37

(1) Der Bischof hat das Hirten- und Wächteramt der Kirche. Er steht ein für das evangelisch-lutherische Bekenntnis. Er dient den Gemeinden und ist Seelsorger der Pastoren.

(2) Der Bischof ordiniert die Kandidaten und führt die Pastoren in ihr Amt ein.

(3) Er hält die Visitationen nach einer von ihm im Einvernehmen mit dem Kirchenrat festgesetzten Ordnung.

(4) Er hat das Recht, auf jeder Kanzel der Landeskirche zu predigen.

Artikel 38

(1) Der Bischof hat den Vorsitz im Kirchenrat, im Geistlichen Ministerium und im Kollegium der Hauptpastoren. Er kann an allen Sitzungen der kirchlichen Körperschaften und Ausschüsse teilnehmen und hat das Recht, deren Einberufung zu veranlassen.

(2) Er erstattet der Synode in der Regel jährlich einen Bericht über die kirchliche Lage.

(3) Er übt die Dienstaufsicht über alle Pastoren, Pfarrvikarinnen und Hilfsprediger aus.

(4) Er vertritt die Landeskirche in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, in der Evangelischen Kirche in Deutschland und in der Oekumene, gegenüber den Kirchen und Religionsgemeinschaften außerhalb der Oekumene sowie gegenüber dem Staate. Unberührt bleibt die Bestimmung des Art. 43 Abs. 1.

Artikel 39

(1) Stellvertreter des Bischofs ist der Senior, soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt.

(2) Der Bischof überträgt im Benehmen mit dem Kollegium der Hauptpastoren Aufgaben seines Amtes (Art. 37 Abs. 2 u. 3).

Der Kirchenrat

Artikel 40

(1) Der Kirchenrat besteht aus

- a) dem Bischof als dem Präsidenten,
- b) dem von der Synode aus der Zahl ihrer Laienmitglieder gewählten Vizepräsidenten,
- c) dem Senior,
- d) dem Präsidenten des Landeskirchenamtes,
- e) sieben von der Synode aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, und zwar drei Geistlichen und vier Laienmitgliedern; die Laienmitglieder dürfen nicht Beamte oder Angestellte der Landeskirche oder einer ihrer Gemeinden sein.

(2) Der Bischof kann mit Zustimmung des Kirchenrates den ständigen Vorsitz für die Dauer der Amtszeit des Kirchenrates auf den Vizepräsidenten übertragen. In diesem Falle wird der Vizepräsident im Vorsitz des Kirchenrates durch den Senior vertreten.

Artikel 41

Der Kirchenrat bleibt nach Ablauf der Amtszeit der Synode bis zur Wahl eines neuen Kirchenrates im Amt.

Artikel 42

(1) Der Kirchenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahrung der kirchlichen Ordnung,
- b) oberste Dienstaufsicht über die Amts- und Verwaltungsstellen der Kirche sowie über die kirchlichen Beamten und Angestellten,
- c) Veranstaltung oder Genehmigung außerordentlicher Gottesdienste im Einvernehmen mit dem Bischof,

- d) Anordnung außerordentlicher Visitationen im Einvernehmen mit dem Bischof,
- e) Bewilligung und Anordnung allgemeiner kirchlicher Opfer und Sammlungen,
- f) Mitwirkung bei der Wahl von Hauptpastoren und Pastoren,
- g) Besetzung von Pfarrstellen auf Vorschlag des Bischofs, soweit nicht die Kirchenvorstände nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu wählen haben,
- h) Berufung, Abberufung und Entlassung von Pastoren und Beamten sowie ihre Versetzung in den einstweiligen oder endgültigen Ruhestand,
- i) Versetzung von Pastoren und Beamten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen,
- k) Einleitung von Disziplinarverfahren und Dienststrafverfahren,
- l) Gründung, Teilung und Zusammenlegung von Kirchengemeinden (Kirchspielen) sowie Änderung ihrer Grenzen; kommt ein Einvernehmen zwischen dem Kirchenrat und den beteiligten Kirchenvorständen nicht zustande, so entscheidet die Synode;
- m) Vorlage von Gesetzentwürfen, des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung der Landeskirche an die Synode,
- n) Verkündung der Gesetze und Ausführung der Beschlüsse der Synode.

(2) Der Kirchenrat hat das Recht, ein Gutachten des Geistlichen Ministeriums darüber einzuholen, ob eine Vorlage an die Synode mit Gottes Wort oder dem Bekenntnis und der Ordnung der Kirche übereinstimmt.

Artikel 43

(1) Der Kirchenrat allein ist dazu berufen, die Landeskirche im Rechtsverkehr zu vertreten. Der Kirchenrat wird durch einen seiner Präsidenten vertreten.

(2) Der Kirchenrat hat das Recht, Verwaltungsverordnungen zu erlassen.

(3) Er kann dem Landeskirchenamt Verwaltungsangelegenheiten im ganzen oder im einzelnen und die rechtliche Vertretung der Landeskirche vor Gerichten und Behörden übertragen.

Artikel 44

(1) Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Synode unterliegen, kann der Kirchenrat regeln, wenn er sie für dringend oder vertraulich hält, erforderlichenfalls durch Rechtsverordnung. Er muß darüber vorher mit dem Hauptausschuß in gemeinsamer Sitzung beraten.

(2) Der Kirchenrat berichtet über seine Entscheidung in der nächsten Sitzung der Synode. Diese kann die Maßnahmen mit Wirkung für die Zukunft abändern oder aufheben.

Artikel 45

(1) Wenn das Verhalten eines Kirchenvorstandes das Ansehen der Kirche schädigt, kann der Kirchenrat diesen Kirchenvorstand auflösen. Hält ein Gemeindeältester oder ein Kirchenvorsteher sich nicht mehr an seine übernommenen Verpflichtungen, so kann der Kirchenrat ihn auf Antrag oder nach Anhören des Kirchenvorstandes aus dem Kirchenvorstand ausschließen.

(2) Gegen die Auflösung kann der Kirchenvorstand, gegen den Ausschluß sowohl der Ausgeschlossene als auch der Kirchenvorstand bei der Synode innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Bescheides Beschwerde einlegen. Diese entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung endgültig.

Die Hauptpastoren

Artikel 46

(1) Die Hauptpastoren werden von einem Ausschuß gewählt. Dieser besteht aus:

- a) dem Bischof als Vorsitz,
- b) sieben Mitgliedern des Kirchenvorstandes der Hauptkirche, von denen ein Mitglied dem Pfarramt angehören muß,
- c) sieben Mitgliedern des Kirchenrates,
- d) allen Hauptpastoren.

(2) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 47

(1) Den Hauptpastoren gebührt die Predigt im Hauptgottesdienst ihrer Kirchen. Die Pastoren an den Hauptkirchen sind an diesem Predigtdienst zu beteiligen.

(2) Der Dienst, den die Pfarrämter der Hauptkirchen ihren Gemeinden im übrigen schulden, wird grundsätzlich von den Gemeindepastoren versehen.

(3) Im einzelnen werden die Pflichten und Rechte der Hauptpastoren in ihren Gemeinden durch Vereinbarungen zwischen dem Kollegium der Hauptpastoren und den beteiligten Pfarrämtern geregelt. Diese Vereinbarungen und ihre Abänderungen bedürfen der Zustimmung des Kirchenrates.

(4) Die Hauptpastoren haben im Kirchenvorstand und im Pfarramt ihrer Gemeinde den Vorsitz.

Artikel 48

(1) Die Hauptpastoren bilden unter Vorsitz des Bischofs das Kollegium der Hauptpastoren. Sie unterstützen den Bischof in seiner Amtstätigkeit und stehen ihm zu seiner Vertretung,

insbesondere bei Ordinationen, Einführungen und Visitationen, zur Verfügung.

(2) Der amtsälteste Hauptpastor ist der Stellvertreter des Bischofs. Als solcher trägt er die Amtsbezeichnung Senior und ist Mitglied des Kirchenrates.

Artikel 49

(1) Den Hauptpastoren ist das Lehramt der Kirche als besondere Aufgabe übertragen.

(2) Sie haben für Kandidaten und Vikare Vorlesungen und Übungen abzuhalten und sie zu prüfen. Sie haben Studenten der Theologie im Blick auf ihr Studium zu beraten und zu fördern. Der jungen Theologen haben sie sich seelsorgerlich anzunehmen.

Artikel 50

(1) Das Kollegium der Hauptpastoren bildet das kirchliche Prüfungsamt. Die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Hamburg hat das Recht, nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate für die erste theologische Prüfung eines ihrer Mitglieder in die jeweilige Prüfungskommission zu entsenden. Zu beiden Prüfungen können für den Einzelfall weitere Theologen hinzugezogen werden.

(2) Das Kollegium der Hauptpastoren hat die Aufgabe, die Kandidaten und die Vikare weiterzubilden und den Kirchenrat bei der Verwendung der Hilfsprediger zu beraten.

(3) Das Kollegium der Hauptpastoren führt das Pastoralkolleg durch.

(4) Das Kollegium der Hauptpastoren erstattet auf Ersuchen der Synode, des Kirchenrates oder des Geistlichen Ministeriums Gutachten.

Das Geistliche Ministerium

Artikel 51

(1) Die Pastoren, die eine Pfarrstelle oder ein Amt in der Landeskirche innehaben, bilden das Geistliche Ministerium. An seiner Spitze steht der Bischof.

(2) Vereinbarungen, durch die das Geistliche Ministerium den pfarramtlichen Dienst innerhalb der Landeskirche im Rahmen dieser Verfassung und der Gesetze regelt, sind für alle Geistlichen im Dienste der Landeskirche verbindlich.

- (3) Das Geistliche Ministerium hat sich zu den in Art. 32 Abs. 1 genannten Gegenständen dahin gutachtlich zu äußern, ob die Vorschläge mit Gottes Wort oder dem Bekenntnis und der Ordnung der Kirche übereinstimmen. Dasselbe gilt
- a) bei Änderung dieser Verfassung und solcher Gesetze, deren Abänderung einer verfassungsändernden Mehrheit bedarf,
 - b) bei anderen Gesetzesvorlagen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode oder der Kirchenrat dies wünschen.

Artikel 52

(1) Das Geistliche Ministerium bildet einen Ständigen Ausschuß.

(2) Dieser besteht aus den Vorsitzern der Pfarrkonvente oder ihren Stellvertretern und sieben vom Geistlichen Ministerium für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder des Ständigen Ausschusses müssen Pastoren gesamtkirchlicher Ämter, Pfarrämter oder an Anstalten sein. Der Ausschuß wählt sich seinen Vorsitzler. Zum Ausschuß treten der Bischof und der Senior hinzu.

- (3) Der Ständige Ausschuß hat die Aufgabe,
- a) dem Bischof Vorschläge für die Tagesordnung der Sitzung des Geistlichen Ministeriums zu machen,
 - b) die Punkte der Tagesordnung vorzubereiten,
 - c) die Aufgaben des Geistlichen Ministeriums, die ihm von diesem zugewiesen werden, zu erledigen,
 - d) die Verbindung der Pfarrkonvente untereinander und mit dem Geistlichen Ministerium zu pflegen.

Das Landeskirchenamt

Artikel 53

(1) Das Landeskirchenamt ist die Verwaltungsbehörde der Landeskirche.

(2) Es führt die laufende Verwaltung nach grundsätzlichen Anweisungen des Kirchenrates, soweit diese Verwaltung nicht anderen kirchlichen Stellen zusteht.

(3) Das Landeskirchenamt nimmt die ihm gemäß Art. 43 Abs. 3 vom Kirchenrat übertragenen Aufgaben selbständig wahr.

(4) Das Landeskirchenamt hat im Rahmen dieser Verfassung und der kirchlichen Gesetze die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengemeinden und der gesamtkirchlichen Ämter. Es kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Verwaltungsanordnungen erlassen.

(5) Zum Landeskirchenamt gehören die Kanzleien der Synode, des Bischofs und des Kirchenrates.

Artikel 54

(1) Das Landeskirchenamt besteht aus dem Präsidenten und aus juristischen, theologischen und weiteren Mitgliedern, die hauptamtlich oder nebenamtlich bestellt werden können. Der Präsident und die Mitglieder des Landeskirchenamtes werden vom Kirchenrat berufen. Dieser regelt die Stellvertretung des Präsidenten.

(2) Der Präsident des Landeskirchenamtes muß die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Das Landeskirchenamt entscheidet durch Beschluß, soweit nicht bestimmte Aufgaben allgemein oder im Einzelfall dem Präsidenten zur Entscheidung übertragen sind. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kirchenrates bedarf. Der Bischof ist zu allen Sitzungen einzuladen und über alle Verwaltungsangelegenheiten von Bedeutung zu unterrichten. Auf seinen Wunsch ist eine Angelegenheit dem Kirchenrat zu überweisen. Gegen einen Beschluß des Landeskirchenamtes steht dem Bischof und dem Präsidenten des Landeskirchenamtes innerhalb zweier Wochen der Einspruch an den Kirchenrat zu.

(4) Der Präsident des Kirchenrates hat die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Landeskirchenamtes. Die übrigen Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landeskirchenamtes unterstehen der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landeskirchenamtes.

Allgemeine Rechtsbestimmungen

Artikel 55

(1) Die Synode, der Kirchenrat, der Hauptausschuß, die Kirchenvorstände und die Pfarrkonvente führen und verwalten ihre Angelegenheiten nach einer von ihnen selbst beschlossenen Geschäftsordnung.

(2) Die Körperschaften des Abs. 1 sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Synode gilt als beschlußfähig, wenn nicht die Beschlußfähigkeit vor Beginn der Abstimmung bezweifelt worden ist oder eine etwa erforderliche Stimmzählung die Beschlußunfähigkeit ergibt.

(3) Ist eine Körperschaft in ordnungsmäßig berufener Sitzung beschlußunfähig gewesen oder geworden, so ist sie in einer zweiten Sitzung, die ordnungsmäßig mit den infolge der Beschlußunfähigkeit nicht behandelten Punkten der Tagesordnung berufen wird, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Artikel 56

(1) Gesetze und Rechtsverordnungen treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tage in Kraft, an welchem

das ihre Verkündung enthaltende Gesetzblatt der Landeskirche ausgegeben wird.

(2) Verwaltungsverordnungen, Anordnungen und Verfügungen werden mit ihrer Bekanntmachung wirksam.

Artikel 57

(1) Ein Pastor kann auf ein Amt, das ihm nach dieser Verfassung unmittelbar zukommt, mit Genehmigung des Kirchenrates verzichten.

(2) Dies gilt nicht für den Bischof und die Hauptpastoren; jedoch kann der amtsälteste Hauptpastor auf das Amt des Seniors verzichten.

Artikel 58

(1) Die Gerichte der Landeskirche sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Verfassung, Zuständigkeit und Verfahren der Kirchlichen Gerichte werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 59

(1) Wer durch eine der Aufsicht des Kirchenrates unterstehende Körperschaft oder Amtsstelle in seinen Rechten verletzt wird, kann einen ordnenden Bescheid des Landeskirchenamtes verlangen.

(2) Gegen diesen Bescheid ist innerhalb eines Monats Einspruch an den Kirchenrat zulässig.

Artikel 60

(1) Änderungen dieser Verfassung können nur von der Synode beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind, und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Das Geistliche Ministerium ist gemäß Art. 51 Abs. 3 a zuvor zu hören.

(2) Zur Regelung eines Einzelfalles kann die Synode mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder von einer Vorschrift dieser Verfassung abweichen. In diesem Falle kann von der Einholung einer gutachtlichen Äußerung des Geistlichen Ministeriums abgesehen werden.

Artikel 61

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfassung wird durch das Einführungsgesetz bestimmt.

H a m b u r g , den 19. Februar 1959

Der Landeskirchenrat

H a g e m e i s t e r , Vizepräsident

Gesetz zur Einführung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

§ 1

(1) Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate tritt am 31. Oktober 1959 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten außer Kraft:

- a) Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 30. Mai 1923;
- b) das Gesetz über die Bildung einer Landessynode vom 5. November 1945 (GVM 1946, S. 2) und die zur Änderung dieses Gesetzes ergangenen Gesetze vom 4. Juli 1946 (GVM 1946, S. 29), vom 13. Februar 1947 (GVM 1947, S. 8) und vom 11. November 1954 (GVM 1954, S. 45);
- c) das Gesetz betr. den Landesbischof vom 4. Juli 1946 (GVM 1946, S. 29);
- d) der Erlaß des Landesbischofs über Neubildung der Konvente vom 4. März 1947 (GVM 1947, S. 14).

(3) Die übrigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen der Hamburgischen Landeskirche bleiben in Kraft, soweit sie der Verfassung nicht widersprechen. Wo in ihnen auf Vorschriften verwiesen wird, die außer Kraft treten, ist die Verweisung auf die entsprechenden neuen Vorschriften zu beziehen. Soweit in dem in Kraft bleibenden Recht die Worte „Landessynode“, „Senior“ bzw. „Landesbischof“ und „Landeskirchenrat“ verwendet werden, treten nunmehr an deren Stelle die Worte „Synode“, „Bischof“ und „Kirchenrat“ im Sinne der Verfassung.

§ 2

Die Amtszeit der Landessynode endet mit dem 30. Oktober 1959. Der Landeskirchenrat, der Hauptausschuß der Landessynode sowie die Kirchenvorstände und ihre Verwaltungsausschüsse (Beeden) bleiben bis zum Zusammentritt der neu gewählten entsprechenden Einrichtungen im Amt.

§ 3

Die Gemeindeältesten bleiben bei Inkrafttreten der Verfassung in ihrem Amt.

H a m b u r g , den 19. Februar 1959

Der Landeskirchenrat

H a g e m e i s t e r , Vizepräsident

(150)

